



### Andere Zeiten, andere Herausforderungen – Ein Blick zurück

Artikel aus: Schweizerische Bau- und Holzarbeiter-Zeitung, Ausgabe Nr. 27 vom 3. Juli 1958.

#### **Was geht mit den Holzpreisen?**

**Die Waldbesitzerverbände beantragen den Bundesbehörden die Zollermässigung auf Nutzholz fallen zu lassen – die Gefahr einer Beunruhigung auf dem Holzmarkt und einer weiteren Verdrängung des Holzes vom Baumarkt zeichnet sich ab.**

Wenn eine Ware bei erheblicher Nachfrage knapp wird, dann steigt sie im Preis. Dieses Gesetz ist beim Holz in den zurückliegenden Jahren äusserst anschaulich in Erscheinung getreten. Die ausgesprochene Mangellage auf dem Holzmarkt führte beim Nutzholz zu sehr empfindlichen Preisaufschlägen, deren Berechtigung sich sachlich kaum voll begründen lässt. Auch wenn man den hohen Wert des Holzes anerkennt, ändert das doch nichts an der Tatsache, dass es weitaus am stärksten von allen Baustoffen aufgeschlagen hat und wegen seines Preises einer stärkeren Gefahr der Verdrängung durch andere Werkstoffe ausgesetzt ist. Diese Gefahr ist es denn auch, die Kreise der Holzproduzenten und der Holzverarbeiter veranlasst hat, durch umfassende Werbeaktionen dem Holz in vermehrter Masse da zur Verwendung zu verhelfen, wo es sachlich und wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Die Preisentwicklung hätte aber bestimmt noch mehr nach oben ausgeschlagen, wenn nicht mit zwei Massnahmen versucht worden wäre, einen bremsenden Einfluss auszuüben. Es betrifft dies erstens die Abreden zwischen den Organisationen der Wald- und Holzwirtschaft mit ihren Richtpreisen und Empfehlungen und zweitens den ermässigten Nutzholzzoll. Als vor drei Jahren die Holzpreise weiterhin in ganz unvernünftigem Masse anzusteigen drohten, verfügte der Bundesrat im Herbst 1955 eine Senkung des Einfuhrzolles auf die gesuchtesten Holzpartien. Der Zoll für Nadelrundholz wurde vom tarifmässigen Ansatz von 50 Rappen auf 5 Rappen und für Nadel schnittholz von Fr. 2.50 auf 50 Rappen je 100 kg gesenkt. Diese zunächst auf ein Jahr beschränkte Ermässigung wurde zweimal verlängert und hat noch Gültigkeit bis Ende August 1958. So wie diese Zollermässigung beziehungsweise die Steigerung des Nutzholzimportes dazu beitrug, die schweizerischen Holzpreise zu

stabilisieren, haben auch die Abkommen zwischen den Holzverbänden stabilisierend auf die Preise gewirkt, obwohl zu sagen ist, dass letztere nicht überall eingehalten wurden und der Waldbesitz da und dort versuchte, noch eine Extrawurst herauszuholen.

Heute geht es nun darum, beides zu erneuern, sowohl die Vereinbarung über den Nadelschnittholzmarkt für die kommende Nutzungsperiode wie den Beschluss über die Zollermässigung. Zu beiden Fragen hat jüngst eine Konferenz der Waldbesitzerverbände Stellung genommen. Dabei wurde festgestellt, an einer allfälligen Vereinbarung über den Markt für Nadel schnittholz könne die Waldwirtschaft nur mitwirken auf der Grundlage der Beibehaltung der bisherigen Richtpreise. Von noch grösserer Tragweite ist aber der Beschluss, den Bundesbahnen zu beantragen, die Zollermässigung auf Nutzholz auf Ende dieses Jahres dahinfallen zu lassen. Eine von Forstinspektor Keller, Bern, beantragte vernünftige Zwischenlösung wurde mit 40 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Diese sieben Stimmen stammten von Vertretern, die offenen Sinnes sind für die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen und die offenbar auch erkannt haben, dass der Waldbesitz bei der Preisbildung mithelfen muss, den Holzverbrauch zu fördern. Der Rest der Versammlung aber hatte kein Gehör für den Wunsch des holzverarbeitenden Gewerbes nach billigerem Holz und stellte sich auf den Standpunkt, die Preise seien zumindest auf dem gegenwärtigen hohen Niveau zu stabilisieren, sich darauf berufend, dass ja gegenüber dem Höchststand von 1956 bereits eine bescheidene Reduktion eingetreten sei.

Unter Berücksichtigung allgemeiner volkswirtschaftlicher Interessen, aber auch als Arbeitnehmerorganisation, die mit dem Holzgewerbe eng verbunden und an dessen Gedeihen interessiert ist, erachten wir die von den Holzproduzenten eingenommene Haltung als verfehlt. Es reimt sich nun einmal denkbar, schlecht zusammen, auf der einen Seite grosse Werbeaktionen für - den Holzverbrauch durchzuführen und andererseits durch das Festhalten an überhöhten Holzpreisen die Verbraucher geradezu zum Übergang auf andere Werkstoffe zu animieren. Die auf dem Holzmarkt eingetretene leichte Entspannung rechtfertigt eine solche Haltung nicht, insbesondere da die Gefahr der Überschwemmung unseres Marktes mit ausländischem Nutzholz nicht besteht und deshalb auch nicht jene eines schädlichen Preissturzes, den wir der Waldwirtschaft durchaus nicht wünschen möchten. Angesichts der sich abschwächenden Konjunktur erscheint es uns aber doppelt

notwendig, bereits ergriffenen Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung im Bau auch die preislichen auszuschliessen und damit einen gewichtigen Beitrag für die grösstmögliche Holzverwendung zu liefern. Gerade ein Land wie die Schweiz, das im Holz seinen bedeutendsten Rohstoff besitzt, muss darauf bedacht sein, dessen Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Werkstoffen zu erhalten, und zwar im Interesse an der Holzwirtschaft beteiligten Kreise, nicht zuletzt auch in dem der Holzproduzenten.

## Aktuelle Holzmarktsituation

### Rundholz

Das eher knappe Angebot von Nadelrundholz und die eher geringe Verfügbarkeit von Schadholz, wie Käferholz, wirken sich auf die allgemeinen Marktbedingungen aus. Diese Entwicklung beschränkt sich nicht nur auf die Schweiz, sondern finden auch in unseren Nachbarländern, v.a. Österreich, Deutschland und Frankreich statt.

Die ersten inländischen Holzverbraucher haben bereits Preisanpassungen vorgenommen und die Preise zwischen 4 bis 10 Franken/Fm erhöht. Ob und wie stark Preiserhöhungen möglich sind, hängt aber auch stark von der jeweiligen Betriebsstruktur der Holzverbraucher ab.

Der Bedarf der Holzindustrie an Laubrundholz ist vor allem zu Beginn der Holzereisaison gross. Bei Buche sollte zwingend noch der Laubabwurf abgewartet werden. Die Esche findet nach wie vor guten Absatz.

### Industrieholz

Die Preise für Industrieholz konnten sich dankt der steigenden Nachfrage stabilisieren.

Derzeit wird eine neue Holzrecyclinganlage bei Swiss Krono AG in Betrieb genommen, nachdem die frühere Anlage im Sommer 2023 durch einen Grossbrand beschädigt wurde. Auf den Einkauf der Holzmenen hat dies jedoch keinen Einfluss.

### Energieholz

Der Bedarf nach Energieholz wird aufgrund der anstehenden Heizperiode erfahrungsgemäss im kommenden Monat anziehen.

### Wertholzsubmission

Die Wertholzsubmissionen der Waldholz Aargau GmbH sind vorbereitet. Termine dazu finden sie auf: <https://waldaargau.ch/cms/pages/wertholzverkauf.php>



## EUDR wird wieder verschoben

Die EU-Kommission hat die Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR) erneut um ein halbes Jahr verschoben und soll neu auf Mitte 2026 in Kraft treten. Zuvor wurde diese Verordnung bereits um ein Jahr von anfangs 2024 auf 2025 verlagert.

### Um was geht es bei der EUDR genau?

Diese Verordnung soll gemäss der EU-Kommission sicherstellen, dass Produkte, welche auf dem Europäischen Markt verkauft werden, nicht mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen. Unternehmen und Produzenten müssen unter anderem nachweisen, dass ihre Produkte nicht von Flächen stammen, welche abgeholzt wurden und dies müssen sie mit der Bereitstellung von Geodaten belegen.

Produkte, welche von dieser Regelung betroffen sind, sind unter anderem: Rindfleisch, Kakao, Kaffee, Palmöl, Soja, Kautschuk und **Holz**. Wie diese Auflistung zeigt, geht es nicht primär um Produkte, welche auf dem europäischen Kontinent produziert werden. Dinge wie illegale Entwaldung für den Anbau von Soja oder Palmöl sind innerhalb von Europa aufgrund der geografischen Lage kein Thema. Dementsprechend hat diese Regelung für die Waldbesitzer und Holzindustrie innerhalb von Europa eine Flutwelle von bürokratischen Massnahmen zur Folge – ohne wirklich etwas gegen die illegalen Kahlschläge in Rumänien zu tun.

### Wie löst dies die Schweiz?

Die Schweiz löst dies über die Holznutzungsbewilligung. Die Holznutzungsbewilligung ist nach Art. 21 des Waldgesetzes eine von den Kantonen erteilte Bewilligung der Holzernte, welche unter anderem deren Nachhaltigkeit und Legalität sicherstellt. Die Kantone erfassen die Holznutzungsbewilligungen und die dazugehörigen Geokoordinaten, damit diese bei einem allfälligen Export in die EU als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen der EUDR vorgelegt werden können.

Diese Daten können online bezogen werden:

<https://www.geodienste.ch/services/holznutzungsbewilligung>

